

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

6 (5.2.1835)

# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>ro.</sup> 6.

den 5. Februar 1835.

## Oberamtliche Bekanntmachungen.

Nro. 1830. Der Rang der Soldaten zum Bürgergenuß betreffend.

Das hochpreisliche Ministerium des Innern hat auf die Beobachtung, daß der §. 87. der Gemeindeordnung sehr verschieden angewendet werde, hierwegen unterm 15. Januar d. J. Nro. 308 — 11. verfügt: „daß das Gesetz nur den Soldaten als solchen von Zurücklegung seines 25ten Lebensjahrs an, den Rang des Bürgergenusses zusichere, diese Zusicherung also auf die Periode, da er nicht mehr Soldat ist und das Bürgerrecht alsdann dennoch nicht antritt, keineswegs fortwirken könne, der einmal erhaltene Vortheil jedoch dem Soldaten ohne ausdrückliche Bestimmung nicht mehr entzogen werden dürfe, daß daher demselben der Zeitraum von Zurücklegung seines 25ten Jahres bis zu seiner Verabschiedung bei Berechnung seines Ranges jedenfalls gut zu schreiben, die Periode von der Verabschiedung bis zum Bürgerrechtsantritt aber außer Anschlag zu lassen, somit der Rang in der Art zu bestimmen sey, daß derselbe von dem Tage des Bürgerrechtsantritts an, um so viele Zeit, als zwischen dem 25ten Jahre und der Verabschiedung des Soldaten verlossen ist, zurück datirt werde.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, damit hiernach in vorkommenden Fällen sich genau geachtet werde.

Nastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

vdt. Eberstein.

Nro. 1965. Die Erstattung der Semestralberichte durch die Aerzte betreffend.

Nach der Verordnung vom 26. Oktober 1824 haben sämtliche praktische Aerzte, Wundärzte erster und zweiter Klasse, Heb- und Thierärzte, sie mögen Rang und Charakter haben, welchen sie wollen, angestellt seyn oder nicht, Anfangs Januar und Anfangs July jeden Jahrs die vorgeschriebenen Semestralberichte an die Großh. SanitätsCommission zu erstatten und durch das Physikat, in dessen Bezirk sie practiziren, einzusenden.

Nur die bei Hof angestellten Aerzte, Wund- und Thierärzte sind von Erstattung der Semestralberichte ausgenommen.

Den praktischen Aerzten ist gestattet, dieselben versegelt an die Großh. SanitätsCommission adressirt dem betreffenden Physikus zu übergeben.

Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit ihre Be-

richte hiernach dem Physikat nicht zusenden, sollen von diesem schriftlich unter Anberaumung einer Frist von 8 Tagen ermahnt, und daß dieses geschehen, von ihnen eigenhändig bezeugt, die eingekommenen und eingesammelten Semestralberichte aber vom Physikat längstens Ende Januar und July an die Großh. SanitätsCommission eingesendet, und statt der nicht eingekommenen die schriftlichen Beweise der geschehenen Mahnung beigelegt werden, und sodann ohne weitere Erinnerung die gesetzliche Strafe erfolgen.

Auf die Anzeige, daß manche praktische Aerzte diese Semestralberichte äußerst nachlässig und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafverfällungen erstatten, hat das Großh. hochpreisliche Ministerium des Innern unterm 31. Dezember v. J. Nro. 15,623. sich veranlaßt gesehen, nicht nur den Kreis-Regierungen die Schärfung der Einschreitungen und der Geldstrafen gegen die Säumigen aufzutragen, sondern auch zu obiger Verordnung vom 26. Oktober 1824 die weitere nachträgliche Warnung zu erlassen, daß diejenigen praktischen Aerzte und Wundärzte, die künftighin durch mehrfache Strafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten gezwungen werden müssen, bei ihren etwaigen Bewerbungen um Anstellung im Staatsdienst unberücksichtigt belassen werden sollen.

Sämmtliche Physikate des Regierungsbezirks werden beauftragt, hievon die praktischen Aerzte und Wundärzte zur Warnung in Kenntniß zu setzen, resp. sich hiernach zu benehmen.

Nastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Müdt.

vdt. Müller.

Nro. 1506. Die Mangelhaftigkeit der Ortspolizei betr.

Bei der letzten Dienstvisitation der Gendarmerie-Divisionsbezirke wurde besonders über die Mangelhaftigkeit der Ortspolizei allgemeine Klage geführt. Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter werden in Folge Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember v. J. Nro. 15,449. daher angewiesen, diesem wichtigen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich dahin zu wirken, daß bei neuen Anstellungen der Localpolizeidiener nur tüchtige Leute angenommen werden; zugleich werden die Großh. Ober- und Ämter aufgefordert, die Passbüchlein der herumziehenden Gewerbsleute nicht für mehrere Wochen Aufenthalt in einem Amtsbezirk, sondern nur für den Fall und für so lange als Arbeit vorhanden ist, zu visiren, damit nicht die herumziehenden Gewerbs-

leute alsdann wenn sie keine Arbeit finden auf die amtliche Bewilligung hin, zur Belästigung der Bürger, nicht selten auch mit Gefährdung ihres Eigenthums an einem und demselben Orte verbleiben können.

Nastatt den 20. Jan. 1855.  
Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Frhr. v. Rüd. vdt. Müller.

Nro. 1202. Das Auswandern betreffend.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Regierungsbezirks werden in Kenntniß gesetzt, daß das Großh. Finanzministerium in Fällen, wo verarmte Auswanderer zurückkehren und ihren früheren Heimathsgemeinden zur Last fallen, eine Rückzahlung der Nachsteuer nach Lage der Umstände anordnet.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben daher die Gemeinden in solchen Fällen anzuweisen, dafür zu sorgen, daß der zurückbezahlte Betrag zum Ankauf von Liegenschaften für den Auswanderer oder zu Anschaffung für den Wiederbetrieb seines Gewerbes verwendet wird.

Nastatt den 16. Januar 1855.  
Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Frhr. v. Rüd. vdt. Hartmann.

Nro. 1274. Den Eintrag der Frühgeburten in die Standesbücher betreffend.

Da es zur Kenntniß des Großh. hochpreislichen Ministeriums des Innern gekommen ist, daß in Bezug auf Frühgeburten die Standesbücher nicht gleichförmig geführt werden, und dadurch die nothwendige Uebereinstimmung der Geburtslisten mit den Sterberegistern aufgehoben wird; so werden die Großh. Ober- und Bezirksämter und Decanate, sowie die Physikate angewiesen, die Beamten des bürgerlichen Standes und resp. die Leichenschauer darauf aufmerksam zu machen, daß jedesmal, wenn die Aeltern die Anzeige von einer zu frühen Geburt, dem Geistlichen zum Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher machen, solche auch den Leichenschauer zur Besichtigung einzuladen haben, welcher den Eintrag in seine Liste zu machen hat, damit solche mit den bürgerlichen Standesbüchern übereinstimmt.

Nastatt den 17. Januar 1855.  
Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Frhr. v. Rüd. vdt. Stengel.

Nro. 1499. Die Tare für die Leistungen der Hebammen betreffend.

Großh. Ministerium des Innern hat mittelst verehrlicher Verfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 15,542. dahin entschieden, daß Hochdasselbe zur Zeit nicht darauf eingehen könne, weder daß das sogenannte Wartgeld der Hebammen, oder der eigentliche Gehalt derselben, noch auch, daß die für jeden einzelnen Geburtsfall auf 1 fl. bestimmte

Tare für ihre Hülfleistungen erhöht werde. Es ist vielmehr lediglich bei der bisherigen Uebung hinsichtlich dieser Bezüge zu belassen.

Hievon werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.  
Nastatt den 20. Januar 1855.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Frhr. v. Rüd. vdt. Müller.

Nro. 1916. OrtsPolizei betreffend.

Aus Anlaß der Verfügung des Gr. Ministeriums des Innern vom 31. Dez. v. J. Nr. 15,449., im Anzeigebblatt Nr. 9. d. J., werden sämmtliche Bürgermeisterämter hiermit aufgefordert, die polizeilichen Strafprotocolle des vorigen Jahrs d. i. vom 1. Januar 1854 bis dahin 1855, innerhalb 8 Tagen nebst Beilagen zur Einsicht unfehlbar hierher vorzulegen.

Durlach den 2. Februar 1855.  
Großherzogliches Oberamt.

Nro. 1913. Die bürgerliche Annahme von Ausländer betreffend.

Aus dem §. 40. und 41. des Bürgerannahmgesetzes, welches lautet:

„einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuss nur die vorläufige Versicherung zum Bürgerrecht ertheilen, die Aufnahme tritt aber erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staats-Behörde erhalten hat.“

wollte von einem Gemeinderath der Schluss gezogen werden, daß

„die Aufnahme eines Ausländers nicht verlangt werden könne, sondern auf der freien Entschliessung des Gemeinderaths beruhe.“

diese dem Geiste der frühern wie der jetzigen Gesetzgebung offenbar widersprechenden Auslegung, nach welcher auch der vorzüglichste Ausländer gegen den Willen des Gemeinderaths nie angenommen werden könnte, hat in der Verfügung des Gr. Ministeriums des Innern seine Widerlegung gefunden, welches dem Ausländer das Indigenat zum Schutz seiner Annahme in jener Gemeinde ertheilt und dadurch uns in den Stand setzt, die Annahme auch gegen den Willen des Gemeinderaths zu erkennen. Die Bürgermeisterämter werden hiernach in ähnlichen Fällen sich richten und unnöthige Schwierigkeiten vermeiden, besonders bei Ausländern die Bürgerwitwen oder Bürgerstöchter heirathen (§. 40. in fine.)

Durlach den 2. Februar 1855.  
Großherzogliches Oberamt.

Nro. 1918. Vertheilung der Waisenbeneficien betr.

Mit dem 1. März müssen wiederum die Centralberichte erstattet werden.

Sämmtliche hochwürdige Pfarrämter und Durlach

germeisterämter der dazu berechtigten altbadischen evangelischen Gemeinden werden daher aufgefordert, ihre Anträge bis Freitag den 27. Februar d. J. unfehlbar in der bekannten vorgeschriebenen Weise zu erstatten, indem von denjenigen, welche bis dahin nicht berichten, angenommen werden soll, daß sie keine Waisenkinder vorzuschlagen haben.

Durlach den 2. Februar 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Nro. 1507. Pulververkauf betreffend.

Mehrere am letzten Neujahrsabend vorgekommene Zuwiderhandlungen veranlassen uns, die Bürgermeisterämter aufzufordern, ihre Gemeinden und namentlich die zum Pulververkauf berechtigten Kaufleute auf die Verordnung im Reg. Blatt von 1816 Nr. 16. aufmerksam zu machen, worin genau vorgeschrieben ist, daß Jeder, welcher Pulver verkaufen will, dazu besondere Staatsurlaubniß haben muß. Hat er diese erhalten, so darf er doch nie mehr als 4 Pfund in seinem Hause in der Stadt aufbewahren, und muß das Pulver auf dem Speicher verschlossen halten, ohne es im Laden haben zu dürfen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 100 Reichsthaler und kein Pulver bei Nacht verkaufen, bei 10 Rthlr. Strafe. Dem Verkauf des Pulvers steht aber der Verkauf der aus Pulver fabricirten Feuerwerke, nämlich Petarden, Schwärmer, s. g. Frösche u. gleich, und unterliegt denselben Beschränkungen. Niemand aber, der nicht zum Schießpulververkauf berechtigt ist, darf einen größern Vorrath als 2 Pfund in seinem Hause haben, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthaler.

Durlach den 26. Januar 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Nro. 1344. Verbotener Weg.

Das Befahren des s. g. Lohfeldes und alten Holzweges (nächst dem Kammergut Gottsauer) durch fremde Lastfuhrer aller Art, ist in Folge höherer Verordnung bei Strafe untersagt.

Dieses Verboth ist auf dort angebrachten Pfählen den Vorüberfahrenden in Erinnerung gebracht, eine besondere dafür aufgestellte Person wird für den Vollzug wachen, und die dennoch dagegen Fehlenden bei dem Großh. PolizeiAmte Karlsruhe zur Strafe anzeigen.

Dieses macht man zur Warnung andurch öffentlich bekannt.

Durlach den 31. Januar 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Nro. 1961. Besorgung der gerichtlichen Insinuationen durch die amtlichen Gerichtsboten betr.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß die zur Besorgung der Insinuationen aufgestellten Gerichtsboten, im Falle eintretender Krankheit oder sonstiger Verhinderung, den einen oder andern nach ihrem Gutdünken substituirt. Da dies jedoch nicht angeht, die gerichtlichen Insinuationen vielmehr die

wichtigsten Folgen nach sich ziehen, und nur von den dazu eigens verpflichteten Boten des Gerichts besorgt werden dürfen, andere Personen auch keinen öffentlichen Glauben haben; — so werden die Gerichtsboten angewiesen, sich dieser ihnen gar nicht zustehender Austerbestellungen zu enthalten, und im Falle eintretender Krankheit zur anderweiten Führer die sogleich Anzeige zu machen, oder durch ihre Angehörige hier machen zu lassen.

Durlach den 5. Januar 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Weinversteigerung.)

Die unterzeichnete Stelle versteigert am Dienstag, den 17. des laufenden Monats Februar, Vormittags 10 Uhr, etwa 10 Fuder Wein, 1834r Berghauser Gewächs, in kleinen schicklichen Abtheilungen und ladet dazu die Liebhaber hiemit ein.

Durlach am 2. Februar 1835.

Großherzogliche Domainen-Verwaltung.

Nro. 525. Dem hiesigen Waldhüter Philipp Jacob May, wurden 50 Hebstöcke in seinem Weinberge boshafterweise abgerissen, wofür ihm der Gemeinderath und Bürgerausschuß eine Entschädigung aus der Stadtkasse bewilligt hat.

Es wird dieses mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß wenn derartige boshafte Beschädigungen zu einer bedeutenderen Summe anwachsen, diese auf sämtliche Gemeindeglieder umgelegt werden müßte, daher man erwartet, daß die hiesigen Gemeindeglieder selbst darauf wachen werden, daß derartige boshafte Beschädigungen künftig so viel als möglich vermieden oder die Thäter entdeckt werden.

Demjenigen der die Thäter namhaft machen und zu ihrer Ueberführung die Mittel geben kann, wird überdies für jeden Fall eine angemessene Belohnung zugesichert.

Durlach den 29. Januar 1835.

Gemeinderath.

Weyßer.

vd. Fesenbech.

Privat-Nachrichten.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.)

Ich mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich mich hier als Herren- und Damen-Schuhmacher etabliert habe und bitte um geneigten Zuspruch; ich werde mich auch stets bemühen, meine geehrten Gönner gut und prompt zu bedienen.

Johann Hürle,

Herren- und Damen-Schuhmacher,  
wohnhaft in der langen Straße bei Herrn  
Bäckermeister Heidt.

Karlsruhe.

Der Unterzeichnete macht hiemit ergebenst bekannt, daß bei ihm ganz frischer GartenSaamen, zu dem billigsten Preis zu haben ist; die frühe holländische Carotten, extra gute, jetzt um 3 kr. per Loth.

Heer,

lange Straße, zunächst dem Durlacher Thor No. 19.

Wilferdingen. (Abschied und Dank.)  
Meinen Freunden und Bekannten im Oberamt Durlach, sage ich hiemit bei meinem Abzuge aus Wilferdingen, ein herzliches: Lebwohl! und danke denselben verbindlichst, für alle mir erwiesene Gefälligkeiten und Freundschaften, während meines 20jährigen Aufenthalts im Pfingthale.

Wilferdingen den 29. Januar 1855.

G. g. Heinr. Becker,  
Schullehrer

und  
gewesener Rathsschreiber.

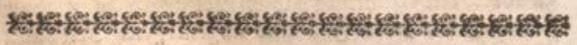
Durlach. (Wohnungs-Veränderung.) Unterzeichneter zeigt hiermit gehorsamt an, daß er seine bisherige Wohnung verlassen und nunmehr in der Herrenstraße in dem Hause des Herrn Apotheker Seippel, zunächst dem Baselthor, wo früher sich das Großherzogliche Amts-Revisionat befand, Platz genommen hat.

Dups, Buchdrucker.

Durlach. Frischgewässerte Stockfische, so wie auch neue holländische Häringe und ächte spanische Nudeln sind immer billig zu haben bei

Joh. Ebel, Conditor.

Bei Heiligenpfleger Jourdan in Palmbach, liegen circa 200 fl. zum Ausleihen gegen gesetzliche doppelte Versicherung bereit.



Kirchenbuch: Auszüge.

- Jan.: Geboren  
den 23. Carl Friedrich — Vater: Johann Christian Adam Goldschmidt, Burger und Hufschmiedmeister.  
den 24. Catharine Dorothee — Vater: Jacob Christian Meier, Burger und Steinhauer.  
den 28. Albert Gustav — Vater: Erhard Jonathan Amann, Burger und Webermeister.  
Jan.: Gestorben  
den 28. Christine Catharine Heyd geb. Gimbel, Ehefrau von Christoph Heyd, Burger und Rothgerbermeister. Alt: 44 Jahre, 2 Monate, 26 Tage.  
den 31. Jacobine Albertine — Vater: Friedrich Benninger, Burger und Maurer. Alt: 7 Monate, 10 Tage.

Der Frost.

Ein Frost, trotz der vielen Strömen,  
Bleibt stets der vielgeliebten Schönen,  
Den ihr der Neid nicht rauben kann.  
In kurzer Zeit wird sich der Armen,  
Ein Mann, im Ernst ein Mann erbarmen,  
Der diese Ströme hemmen kann.

Eheliches Versprechen.

Stirbst Du, sprach einst ein Mann zu seiner  
Vielgetreuen,  
So wirst Du, geliebtes Weib, nicht sehen mich  
wieder Freyen.

Frucht-Preise vom 31. Januar in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	9	15
Neuer Kernen	9	32
Alter Kernen		
Neu Korn	6	—
Alt Korn		
Gerste	5	45
Welschkorn	7	20
Haber	4	17
Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 201 Mtr.;		
Verk.: 201 Mtr.; Neuaufgebl. bl.: — Mtr.		

Brottare.

Ein Weß zu 2 kr. soll wiegen	—	12	Loth.
Weißbrod zu 6	—	5	—
Schwarzbrod zu 10 kr. soll	—	24	—

Fleischtare.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	9	kr.
Rind- oder Schmalfleisch	7	—
Kalbsteisch	7	—
Hammelfleisch	6	—
Schweinesfleisch	9	—

Allerhand Viktualienpreise vom 31. Jan.

Das Pfund Rindschmalz kostet	24	kr.
— — Schweineschmalz	24	—
— — Butter	22	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	14	fl. —
Der Centner Heu	2	= 20 —
Hundert Bund Stroh	22	—
Lichter, gezogene das Pfund	22	kr.
— gegossene	20	—
Seife	16	—
Eisenschlitt, rohes	12	—

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerey.